

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 78 (1998)
Heft: 6

Artikel: Pensionskassen-Gelder : Rentenbezug oder Kapitalauszahlung?
Autor: Emery, Cathy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cathy Emery,

geboren 1966 in Sion.
Abschluss des BWL-
Studiums an der Uni-
versität St. Gallen (HSG)
1991. Seit Januar 1998
Verantwortliche für die
Altersvorsorge bei
Wegelin & Co., Privat-
bankiers, St. Gallen.

PENSIONS-KASSEN-GELDER: RENTENBEZUG ODER KAPITALAUSZAHLUNG?

Das Gesetz räumt den Pensionskassen die Möglichkeit ein, statt der Entrichtung einer Altersrente auch den Einmalbezug des Alterskapitals vorzusehen. Der Entscheid zwischen Rentenbezug und Kapitalauszahlung ist oft nicht einfach. Die Vor- und Nachteile beider Möglichkeiten sollten im Rahmen einer individuellen Altersvorsorge-Planung geprüft werden, die den Familien- und Vermögensverhältnissen Rechnung trägt.

Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge ist im Jahre 1985 durch das BVG (Berufliches Vorsorgegesetz) eingeführt worden. Das Gesetz schreibt nur die Minimalleistungen vor, die jede Pensionskasse zwingend erfüllen muss. Weitergehende «überobligatorische» Leistungen werden von vielen Pensionskassen angeboten.

Für seine Pension steht dem Versicherten das individuelle *Altersguthaben* zur Verfügung. Das Altersguthaben bildet sich aus der Summe der *Altersgutschriften*, die während der Erwerbstätigkeit in die Vorsorgeeinrichtung jährlich einbezahlt worden sind, sowie deren Verzinsung. Das Altersguthaben ist die Grundlage für die Berechnung der Pensionskassenrente oder den Betrag, der dem Versicherten bei einer Kapitalauszahlung vergütet wird.

Die Berechnung der Beiträge für die Altersgutschriften basiert auf dem *versicherten Lohn*. Für die Festlegung des versicherten Lohnes zieht die Pensionskasse vom Jahreslohn den sogenannten «*Koordinationsbetrag*» von 23 880 Franken (maximale einfache AHV-Rente) ab. Auf diese Weise werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge mit denjenigen aus der AHV koordiniert und eine Überversicherung vermieden. Die Beiträge werden in Prozent des versicherten Lohnes und in der Regel je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber bezahlt. Das BVG-Obligatorium versichert die Lohnbestandteile zwischen 23 880 und 71 640 Franken (dreifache maximale einfache AHV-Rente); der maximal versicherte Lohn ist somit 47 760 Franken pro Jahr. Der Lohnanteil über 71 640 Franken ist im BVG-Obli-

gatorium nicht versichert, kann aber bei den meisten Pensionskassen in der Form von «Kaderversicherungen» oder «Bel-Etage-Versicherungen» zusätzlich versichert werden.

Die Pensionskassen sind gesetzlich verpflichtet, auf dem individuellen Altersguthaben eine jährliche Rendite von mindestens vier Prozent bis Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zu gewähren. Die Höhe der effektiven Verzinsung hängt von den erwirtschafteten Erträgen aus dem investierten Kapital der Pensionskasse ab. Bekanntlich erzielt man langfristig mit Aktien eine eindeutig bessere Performance als mit festverzinslichen Anlagen¹. Die Schweizer Pensionskassen gehören für ihre Investitionen weltweit zu den vorsichtigsten; der Aktienanteil der von ihnen verwalteten Vermögen liegt weit unter 20 Prozent und ist somit stark unter der gesetzlichen Limite von 50 Prozent. Entsprechend dem geringen Aktienanteil wachsen die Vermögen der Versicherten längerfristig weniger stark.

Der Gesetzgeber räumt den Arbeitnehmern in der Schweiz keine Freiheit in der Wahl der Vorsorgeeinrichtung ein; jeder Angestellte ist automatisch an die Pensionskasse des Arbeitgebers affiliert. Auf diese Weise wird das individuelle Kapital der zweiten Säule zusammen mit dem Guthaben der anderen Versicherten des Betriebes kollektiv «im selben Topf» angelegt, alle werden gleich behandelt. Die Pensionskasse investiert gemäss der von ihr ausgewählten – konservativen – Anlagestrategie, ungeachtet der verschiedenen Altersgruppen und Risikobereitschaften der einzelnen Versicherten. Dabei wäre die

¹ Gemäss einer Studie von Pictet & Cie in Genf erreichte man mit Schweizer Aktien in den letzten 72 Jahren (1926 – 1997) eine durchschnittliche Performance von 8,57 Prozent pro Jahr. In der selben Zeitspanne rentierten Obligationen durchschnittlich 4,59 Prozent pro Jahr. Wenn man die letzten 20 Jahre (1978–1997) vergleicht, waren es 12,54 Prozent für die Aktien und 5,07 Prozent für die Obligationen.

Anlagepolitik eines jungen Pensionskassen-Mitgliedes mit einem Anlagehorizont von 40 Jahren eindeutig aggressiver zu gestalten als die eines Angestellten, der kurz vor der Pensionierung steht. Nur im überobligatorischen Teil der Versicherung bieten einige Pensionskassen mehrere Anlagekategorien an. Von dieser Alternative können aber nur die oberen Lohnklassen profitieren.

Im Rahmen der Selbstvorsorge besteht die Möglichkeit, bereits in jungen Jahren – mit einer individuellen Anlagestrategie – allmählich Kapital für das Alter aufzubauen. Anlagen in Aktien kommen dem langen Anlagehorizont entgegen und rentieren – wie diverse Studien belegen – langfristig viel besser als die meist bescheidene Verzinsung des Pensionskassen-Guthabens.

Die Pensionskassen-Rente

Das Altersguthaben ist die Basis für die Berechnung der Pensionskassenrente. Die Rente ist abhängig von der Höhe des Altersguthabens, das während der Erwerbstätigkeit aufgebaut wurde, und vom *Umwandlungssatz*, der die Höhe der Rente in Prozent des vorhandenen Kapitals ausdrückt. Der Umwandlungssatz ist vom Bundesrat festgelegt und beträgt bei einer regulären Pensionierung zurzeit 7,2 Prozent pro Jahr. Der Umwandlungssatz basiert auf der Annahme einer durchschnittlichen Lebenserwartung eines Rentners von 14 Jahren. Da die Lebenserwartung in

Jean-Baptiste Greuze, La Piété filiale, 1763, Öl auf Leinwand, 115 x 146, Hermitage, St. Petersburg.

In der Sorge um den kranken, an seinem Lebensende stehenden Vater, scharen sich die Kinder um den Leidenden. In der Kontinuität der Anerkennung väterlicher Autorität idealisiert das 18. Jahrhundert die Familie als Selbstversorgungsgemeinschaft, nicht zuletzt auch, um zu dokumentieren, dass sie der vermeintlichen Fürsorgepflicht des Adels nicht bedarf.



der Schweiz kontinuierlich zunimmt (gemäss Bundesamt für Statistik 1995/96 lebt ein 65jähriger Mann durchschnittlich noch 16,3 Jahre und eine 65jährige Frau durchschnittlich noch 20,3 Jahre), könnte in Zukunft der Umwandlungssatz tiefer gesetzt werden.

Entscheidet sich der Versicherte bei seiner Pensionierung für den Rentenbezug, erhält er lebenslanglich ein regelmässiges Einkommen und weiss, wie hoch die Rente ausfallen wird.

Auf das Kapital kann aber nicht mehr zugegriffen werden; das angesparte Guthaben bleibt bei der Pensionskasse und wird sukzessiv aufgebraucht. Stirbt der Rentenbezüger, erhält seine Witwe nur noch 60 Prozent der Altersrente. Die Benachteiligung der hinterbliebenen Ehefrau ist güterrechtlich fragwürdig; nach dem neuen Eherecht gehört das Altersguthaben aus der beruflichen Vorsorge beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen (Errungenschaftsbeteiligung); wenn die Ehefrau stirbt, erhält der Mann weiterhin die volle Rente, umgekehrt aber nicht.

Im Todesfall beider Ehepartner verfällt das Kapital an die Pensionskasse, die Hinterbliebenen erhalten nichts. Ausser der Witwe hat keiner Anspruch auf eine Rente; unverheiratete Paare sind damit benachteiligt. Hinterbliebene Ehemänner erwerbstätiger Frauen gehen leer aus, vom angesparten Kapital erhalten sie ebenfalls nichts, ausser wenn die Pensionskasse eine Witwenrente in ihr Reglement integriert hat.

Pensionskassen-Renten werden zurzeit beim Bund und bei den meisten Kantonen zu 80 Prozent von der Einkommenssteuer erfasst; spätestens bis Ende 2001 werden im Rahmen der Steuerharmonisierung die neu beginnenden Renten sogar zu 100 Prozent besteuert. Da die ganze Rente der Steuer unterliegt, wird dabei nicht nur die effektive Zinsquote, sondern auch jeweils der Teil des Kapitalverzehr besteuert.

Die Kapitalauszahlung

Ein Einmalbezug ist der Pensionskasse gemäss Gesetz drei Jahre vor Pensionierung mitzuteilen; es steht den Pensionskassen frei, kürzere Fristen anzubieten.

Kapitalien aus der beruflichen Vorsorge unterliegen bei der Auszahlung einer ein-

maligen Steuer. Allerdings erfolgt die Besteuerung getrennt vom übrigen Einkommen zu einem begünstigten Satz, der durchschnittlich zwischen 6 und 14 Prozent liegt. Die Besteuerung hängt von der Höhe des Betrages, vom Alter des Bezügers, vom Zivilstand und vor allem vom Wohnsitzkanton ab.

Das ausbezahlte Kapital geht ins private Vermögen über und der Bezüger kann über die Verwendung der Gelder flexibel entscheiden. Das Kapital kann somit frei in steueroptimale Anlagen oder in alternative Anlagen investiert werden. Für Rentner, die lebenslänglich ein regelmässiges Einkommen wünschen, bleibt die Option auf eine private Leibrente intakt. Im Todesfall können die Begünstigten über das Kapital verfügen.

Die Pensionskassen garantieren ihren Versicherten mit der Rente ein regelmässiges Einkommen bis zum Lebensende. Der Rentner braucht sich um nichts zu kümmern, sein Vermögen wird für ihn verwaltet. Die Situation ist beim Kapitalbezug anders: Der Pensionierte muss sich selbst mit der Investition seines neuen Vermögens auseinandersetzen, seine Einkommensbedürfnisse im Ruhestand abschätzen und sich Gedanken machen, wie lange das Altersguthaben reichen soll. Dabei kann die Eventualität eines Aufbrauchs des ausbezahlten Kapitals vor Lebensende nicht ausgeschlossen werden.

Rente oder Kapital?

Der Entscheid für den Rentenbezug oder für die Kapitalauszahlung aus der Pensionskasse ist oft nicht einfach. Es gibt keine Patentlösungen, in jedem einzelnen Fall sind die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sorgfältig zu analysieren und im Rahmen einer seriösen Altersvorsorge-Planung die finanziellen Konsequenzen beider Alternativen zu prüfen.

Für die Rentenform spricht die Sicherheit eines lebenslänglichen Einkommens.

.....
Da die ganze Rente der Steuer unterliegt, wird dabei nicht nur die effektive Zinsquote, sondern auch jeweils der Teil des Kapitalverzehrs besteuert.

.....
Ziel sollte sein, die Altersvorsorge so zu gestalten, dass den zeitlichen, familiären und vermögensbezogenen Bedürfnissen des Rentners Rechnung getragen wird.

Die Hinterbliebenen werden aber benachteiligt; während die Ehefrau nur Anspruch auf eine gekürzte Rente hat, erhalten Lebenspartner, Kinder, Verwandte oder andere beim Ableben beider Ehepartner nichts vom Pensionskassen-Guthaben.

Der Kapitalbezug schafft eine grosse Flexibilität. Für den Pensionierten kann ein massgeschneidertes Vorsorgekonzept, basierend auf einer Anlagestrategie, die auf die individuellen Bedürfnisse im Ruhestand abgestimmt ist, erarbeitet werden. Im Laufe des dritten Lebensabschnittes ändern sich die Einkommensbedürfnisse sowie die Vermögensverhältnisse; unmittelbar nach der Pensionierung sind die Lebenshaltungskosten und Ausgaben meist hoch; mit zunehmendem Alter werden die Ansprüche kleiner; im hohen Alter können Kosten für Pflege oder Aufenthalt im Altersheim einen erheblichen Teil vom Budget ausmachen. Das Ziel sollte sein, die Altersvorsorge so zu gestalten, dass den zeitlichen, familiären und vermögensbezogenen Bedürfnissen des Rentners Rechnung getragen wird.

Auch wenn der Kapitalbezug aus der Pensionskasse tendenziell vorteilhaft erscheint – vor allem bezüglich Flexibilität und Besserstellung der Hinterbliebenen –, ist jeder Fall einzeln zu analysieren. Ermöglicht die Pensionskasse eine Aufteilung zwischen Rente und Kapital, ist oft eine Kombination beider Alternativen die bessere Lösung.

Eine Planung des Ruhestandes kurz vor der Pensionierung, beispielsweise erst beim Entscheid über die Verwendungsform der Pensionskassen-Gelder (Rente oder Kapital?), wäre eine sehr späte Angelegenheit. Mit der ganzen Thematik der Altersvorsorge sollte man sich frühzeitig befassen. Zusätzlich zur beruflichen Vorsorge, bei der das Guthaben aller Versicherten in gleicher Weise angelegt ist, wäre es sinnvoll, bereits in den aktiven Jahren Alterskapital aufzubauen, das auf die eigene Risikobereitschaft und die individuellen Renditewünsche zugeschnitten ist. ♦